

Beitrag aus dem Asylmagazin 1–2/2018, S. 29–36

Eva Lutter, Vanessa Zehnder und Elena Knežević

Resettlement und humanitäre Aufnahmeprogramme

Rahmenbedingungen und Herausforderungen
der aktuellen Aufnahmeverfahren in der Praxis

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Februar 2018. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autorinnen sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Resettlement und humanitäre Aufnahmeprogramme

Rahmenbedingungen und Herausforderungen der aktuellen Aufnahmeverfahren in der Praxis

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Politische Rahmenbedingungen von Aufnahmeprogrammen
 1. Entwicklung von Resettlement und humanitären Aufnahmeprogrammen in Deutschland
 2. Gründe für Resettlement
 3. Kriterien für Resettlement
- III. Die aktuellen deutschen Aufnahmeprogramme und deren Ablauf
 1. Resettlement
 - a. Programm 2016 und 2017
 - b. Verfahren
 - c. Sonderfall Türkei
 2. Humanitäre Aufnahmeprogramme
 - a. Programm 2017 und 2018
 - b. Unterschiedliche Verfahren
- IV. Rechtsfolgen der Aufnahme
 1. Erteilung von Aufenthaltstiteln und Aufenthaltsverfestigung
 2. Reisedokumente
 3. Zugang zu Sozialleistungen
 4. Arbeitsmarktzugang und Integrationskurse
 5. Familiennachzug
 6. Wohnsitzverpflichtung
- V. Fazit: Herausforderungen in der Praxis und politische Forderungen

I. Einleitung

Auf der Ebene der Europäischen Union werden derzeit umfangreiche Änderungen im Bereich der Asyl- und Migrationspolitik angestrebt. Insbesondere im Bereich der legalen Einreisemöglichkeiten schlägt die EU-Kommission eine Reihe von Initiativen vor. Hierzu gehört ein Neuansiedlungsprogramm (sogenanntes Resettlement) für mindestens 50.000 Schutzbedürftige, das bis Oktober 2019 eingeführt werden soll.¹ Insgesamt 500 Millionen Euro werden den Mitgliedstaaten dafür vonseiten der EU zur Verfügung gestellt. Die Kommission teilte mit, dass die Neuansiedlung aus der Türkei und dem Nahen Osten fortgesetzt wird, gleichzeitig aber auch ein Fokus auf

Nordafrika und das Horn von Afrika gelegt wird. Hierbei geht es vor allem um die Neuansiedlung von Schutzbedürftigen aus Libyen, Ägypten, Niger, Sudan, Tschad und Äthiopien. Darüber hinaus ist es das Ziel der Kommission, »private Patenschaften einzurichten, die es privaten Gruppen oder zivilgesellschaftlichen Organisationen ermöglichen, [...] Neuansiedlungen zu organisieren und zu finanzieren.«²

Gleichzeitig verhandeln der Europäische Rat und das Parlament über den Kommissions-Entwurf einer EU-Resettlement-Verordnung. Damit soll zukünftig eine strukturierte und harmonisierte Neuansiedlungspolitik für EU-Mitgliedstaaten festgelegt werden. Die Ziele des Vorschlags sind laut Kommission, sichere und legale Einreisemöglichkeiten für Schutzbedürftige in die EU zu schaffen, irreguläre Einreisen in die EU zu mindern und einen gemeinsamen Beitrag für Resettlement in globalem Maßstab zu leisten. Die freiwilligen Zusagen von Aufnahmeplätzen der Mitgliedstaaten sollen bis Februar 2018 gemacht werden, sodass die Hälfte der Flüchtlinge im Rahmen dieser Verpflichtung bis Oktober 2018 bereits in der EU angesiedelt werden kann.³

Diese Entwicklungen auf EU-Ebene sind auch als eine Reaktion auf die New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten der UN-Generalversammlung zu verstehen.⁴ Von der internationalen Staatengemeinschaft und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) wird derzeit ein *Global Compact on Refugees* verhandelt. Die in diesem weltweit gültigen, jedoch rechtlich nicht bindenden Pakt festgelegten Aktivitäten sollen den internationalen Flüchtlingsschutz wesentlich verbessern. Darin sollen sich die Staaten unter anderem dazu verpflichten, die weltweiten Aufnahmezahlen von Flüchtlingen insgesamt zu steigern und Resettlement einzuführen oder auszubauen, sodass der von UNHCR gemeldete Bedarf vonseiten der Staaten in Zukunft gedeckt werden kann.

Aufnahmeprogramme sollen als Instrumente des Flüchtlingsschutzes also weltweit an Bedeutung gewinnen. Vor dem Hintergrund dieser globalen und europäischen Entwicklungen sollte Resettlement auch in Deutschland

* Eva Lutter und Vanessa Zehnder sind Referentinnen für Resettlement und humanitäre Aufnahmeprogramme im Projekt »resettlement.de« bei der Caritasstelle im Grenzdurchgangslager Friedland resp. beim Deutschen Caritasverband e.V.; E-Mails: lutter@caritasfriedland.de; vanessa.zehnder@caritas.de.

Elena Knežević ist Referentin für Migration und Integration beim Deutschen Caritasverband e. V. E-Mail: elena.knezevic@caritas.de.

¹ Pressemeldung vom 27.9.2017 zur Lage der Union 2017, abrufbar bei europa.eu unter »Press Releases«.

² Ebd.

³ Abrufbar bei www.ec.europa.eu/home-affairs unter »Policies/European Agenda on Migration/Fact sheets«.

⁴ Resolution 71/1.

künftig an Bedeutung gewinnen. Daher ist es das Ziel des Artikels, die Instrumente Resettlement und humanitäre Aufnahme in den politischen Diskurs und rechtlichen Kontext einzubetten, um anschließend Erfahrungen aus der deutschen Aufnahme- und Beratungspraxis darzustellen.

II. Politische Rahmenbedingungen von Aufnahmeprogrammen

1. Entwicklung von Resettlement und humanitären Aufnahmeprogrammen in Deutschland

Resettlement im Sinne eines institutionalisierten Aufnahmeprogramms nach Maßgabe des UNHCR hat in Deutschland eine noch recht kurze Geschichte. Erst mit Beschluss der Innenministerkonferenz (IMK) im Dezember 2011 implementierte die Bundesrepublik ein solches Pilotprogramm, sodass von 2012 bis 2014 jährlich zunächst 300 Flüchtlinge aufgenommen werden konnten.⁵ Im Dezember 2014 erklärte die IMK, dass das Programm mit einem Umfang von 500 Personen pro Jahr weitergeführt, ausgeweitet und verstetigt werden soll. Für die Jahre 2016 und 2017 wurden insgesamt 1.600 Plätze zur Verfügung gestellt (zu Einzelheiten siehe Abschnitt III.1. unten).

Im Unterschied zum Resettlementprogramm gibt es humanitäre Aufnahmeprogramme in Deutschland aus Anlass von Kriegs- und Krisensituationen im Ausland schon seit 1956.⁶ Damals wurden rund 13.000 Flüchtlinge aus Ungarn aufgenommen. Später reisten zwischen 1970 und 1980 rund 35.000 vietnamesische Flüchtlinge (sog. »Boatpeople«) ein. Während des Zerfalls des ehemaligen Jugoslawiens wurden u. a. rund 350.000 bosnische Kriegsflüchtlinge aufgenommen. 2009/2010 wurden 2.500 irakische Flüchtlinge, die zuvor nach Syrien oder Jordanien geflohen waren, von der Bundesrepublik aufgenommen. Im Rahmen dreier humanitärer Aufnahmeprogramme nahm Deutschland zuletzt zwischen 2013 und 2015 20.000 Schutzbedürftige aus Syrien und dessen Anrainerstaaten sowie aus Ägypten und Libyen auf.⁷ Ergänzend zu dieser Maßnahme des Bundes erließen seit Juni 2013 auch die Länder (mit Ausnahme von Bayern) Anordnungen zur Aufnahme von Familienangehörigen ersten und zweiten Grades von in Deutschland lebenden Personen aus Syrien.⁸ Außerdem bietet die Bundesrepublik seit 2012 ehe-

mals für die Bundeswehr in Afghanistan tätigen Ortskräften eine Neuansiedlung in Deutschland an.⁹

Während Resettlement mittlerweile jährlich durchgeführt wird, setzen der Bund und die Länder humanitäre Aufnahmeprogramme (HAP) bei Krisen und Kriegen als »ad hoc-Maßnahmen« ein. Hinter Resettlement steht die Idee einer dauerhaften Lebensperspektive in Deutschland, hinter HAP die staatliche Erwartung, dass die aufgenommenen Personen nach Krisenende wieder in ihre Heimat zurückkehren. Während Resettlement ein international praktiziertes und unter dem Mandat von UNHCR entwickeltes Instrument ist und UNHCR in diesem Rahmen entscheidet, wer als Flüchtling für die Aufnahme in Betracht kommt, hat Deutschland bei der Umsetzung von HAP mehr Spielraum bei der Ausgestaltung der Auswahl und Aufnahme der betroffenen Personen.

2. Gründe für Resettlement

Derzeit schätzt UNHCR, dass weltweit ein Bedarf an Resettlementplätzen für 1,2 Millionen Menschen besteht.¹⁰ Gleichzeitig sind rund 65,6 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht, wovon 22,5 Millionen als Flüchtlinge gelten. Davon finden etwa 85 % in Entwicklungs- und Schwellenländern Schutz.¹¹ Vor diesem Hintergrund verfolgt Resettlement drei gleichberechtigte Ziele, deren Umsetzung im Mandat des UNHCR liegen.¹²

Erstens trägt Resettlement als Schutzinstrument den spezifischen Bedürfnissen von einzelnen Flüchtlingen Rechnung. Insbesondere zeigt sich dies in Fällen, in denen aufgrund der spezifischen Situation der betroffenen Person keine adäquate (u. a. medizinische) Versorgung im Erstzufluchtsland möglich ist. Eine weitere, meist lebensgefährliche Flucht nach Europa ist für physisch oder psychisch kranke Menschen, für alte Personen, Kinder und Frauen oft unmöglich. Durch Resettlement wird ein Zugang zu adäquatem Schutz für diese Personengruppen geschaffen. *Zweitens* wurde Resettlement vom UNHCR – neben der freiwilligen Rückkehr ins Heimatland und der Integration im Erstzufluchtsland – als eine von drei »dauerhaften Lösungen« (*durable solutions*) für die Lebensperspektiven von Flüchtlingen entwickelt. Ziel ist es, Flüchtlingen eine langfristige Perspektive durch Neuansiedlung in einem Drittstaat zu ermöglichen, wenn weder die Rückkehr ins Heimatland noch eine Integration im Erstzufluchtsland möglich sind. *Drittens* soll durch Resettlement auch eine globale Verantwortungsteilung erzielt werden. Durch eine Ausreise größerer Flüchtlingsgruppen in aufnahmebereite Drittstaaten sollen so die

⁵ Siehe hierzu Grote et al.: »Resettlement und humanitäre Aufnahme«, BAMF 2016, S. 13.

⁶ Vgl. ebenda S. 15.

⁷ Ebenda S. 15.

⁸ Für 2018 laufen Landesaufnahmeprogramme in Berlin, Brandenburg, Thüringen, Hamburg und Schleswig-Holstein. Weitere Informationen sind abrufbar bei www.resettlement.de unter »Aktuelle Aufnahmen«.

⁹ Grote, a. a. O. (Fn. 5), S. 17.

¹⁰ UNHCR: UNHCR Projected Global Resettlement Needs 2018. S. 9.

¹¹ Aktuelle Statistiken abrufbar bei www.unhcr.org unter »Services/Statistiken«.

¹² UNHCR Resettlement Handbook. S. 36 ff.

Aufnahmekapazitäten in den Erstzufluchtsländern aufrechterhalten werden.

3. Kriterien für Resettlement

Um für Resettlement in Betracht gezogen zu werden, müssen die einzelnen Personen oder Familien erstens durch den UNHCR als Flüchtlinge anerkannt worden sein. Zweitens darf keine der anderen langfristigen Lösungen (Rückkehr ins Herkunftsland oder Integration im Erstzufluchtsland) infrage kommen. Drittens müssen die Betroffenen mindestens einer von sieben Kategorien zugeordnet werden können, die UNHCR entwickelt hat, um die besondere Schutzbedürftigkeit festzustellen.¹³ Dabei handelt es sich um:

- Personen mit besonderen rechtlichen und physischen Schutzbedürfnissen im Erstzufluchtsland.
- Überlebende von Gewalt und/oder Folter, insbesondere wenn eine Rückkehr ins Herkunftsland oder der Verbleib im Erstzufluchtsland eine weitere Traumatisierung bedeutet, oder wenn eine angemessene Behandlung nicht verfügbar ist.
- Personen mit besonderem medizinischem Behandlungsbedarf, insbesondere wenn eine lebensrettende Behandlung im Erstzufluchtsland nicht verfügbar ist.
- Frauen und Mädchen mit besonderer Risikoexposition.
- Familienzusammenführung, wenn Resettlement die einzige Möglichkeit ist, Familienmitglieder nach Flucht und Vertreibung wieder zu vereinigen.
- Flüchtlingskinder und heranwachsende Flüchtlinge mit besonderer Risikoexposition.
- Fehlen weiterer alternativer dauerhafter Lösungen, wenn bei Personen in langwierigen Fluchtsituationen keine andere Möglichkeit durchführbar ist.

Für die Bundesrepublik gelten zusätzliche Kriterien, die bei der Auswahl eine Rolle spielen.¹⁴ Hierzu gehören die Wahrung der Familieneinheit, familiäre oder sonstige integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland, Integrationsfähigkeit (wie etwa Grad der Schul-/Berufsausbildung, Berufserfahrung, Sprachkenntnisse, Religionszugehörigkeit und geringes Alter) sowie der Grad der Schutzbedürftigkeit. Die ausgewählten Personen müssen neben den o. g. Voraussetzungen des UNHCR mindestens eines dieser zusätzlichen Kriterien erfüllen.

Bei Etablierung eines EU-weiten Resettlement-Programms könnte es künftig noch zu weiteren Einschränkungen kommen, nämlich bei der Auswahl der Länder, aus denen die Aufnahmen erfolgen. Zwar soll laut EU-Kom-

mission Resettlement künftig immer noch aus Erstzufluchtsstaaten außerhalb der EU vorgenommen werden, in denen besonders viele Menschen einen Bedarf an Neuansiedlung haben. Gleichzeitig schlägt die Kommission in ihrem Entwurf für eine Resettlement-Verordnung aber auch vor, die »wirksame Zusammenarbeit« dieser Staaten mit der EU im Bereich Migration und Asyl zur Bedingung zu machen. Unter dieser Form der Zusammenarbeit versteht die Kommission bspw. die Verringerung der Zahl an Drittstaatsangehörigen, welche die Grenze aus diesen Staaten irregulär in Richtung EU überqueren, die Schaffung der Konzepte des »ersten Asylstaates« und des »sicheren Drittstaates« sowie die verstärkte Rücknahme von Drittstaatsangehörigen durch Rücknahmeabkommen mit den Herkunftsstaaten.¹⁵ Dass die Kommission sich hierdurch von der ursprünglichen humanitären Logik von Resettlement abwendet, ist besonders kritisch zu bewerten: Mit dem Kriterium der »wirksamen Zusammenarbeit« macht sie deutlich, dass Resettlement für sie nicht nur ein komplementäres Instrument zum Schutz vulnerabler Personen neben klassischen Asylverfahren ist, sondern dass es in Zukunft auch der Kontrolle von Migration dienen soll. Nicht mehr die individuelle schutzbedürftige Person steht im Vordergrund, sondern die Migrations- und Asylpolitik eines Drittstaates gegenüber der Union.

Des Weiteren sieht die Kommission vor, die humanitäre Aufnahme in die Resettlement-Verordnung einzu beziehen. Im Vergleich zu einer Richtlinie erlaubt eine Verordnung kaum Spielräume für die Mitgliedstaaten in der Umsetzung des Verfahrens. In Deutschland wird aktuell ein rechtlich schwächerer Aufenthaltstitel für HAP-Flüchtlinge im Vergleich zu RST-Flüchtlingen vergeben. Es ist daher zu befürchten, dass die Einbeziehung der humanitären Aufnahme nachteilig für die Qualität von Resettlement sein könnte, da die Komplementarität der Programme durch die Verordnung aufgeweicht werden könnte.

III. Die aktuellen deutschen Aufnahmeprogramme und deren Ablauf

1. Resettlement

a. Programm 2016 und 2017

Nach einer anfänglichen Pilotphase wurde, wie oben beschrieben, das deutsche Resettlementprogramm ab 2015 ausgeweitet und verfestigt. In den Jahren 2016 und 2017 beteiligte sich Deutschland mit 1.600 Plätzen am EU-Resettlement-Programm, das EU-weit 22.504 Resettlement-

¹³ Ebenda. S. 36 ff.

¹⁴ Vgl. hierzu: www.bamf.de unter »Asyl und Flüchtlingsschutz/Resettlement und humanitäre Aufnahme«.

¹⁵ Vgl. Regulation 2016/0225 (COD) vom Europäischen Parlament und Rat abrufbar bei www.ec.europa.eu.

plätze umfasste und freiwillig von verschiedenen Mitgliedstaaten durchgeführt wurde.

Die Aufnahme von syrischen Schutzsuchenden aus der Türkei im Rahmen der EU-Türkei Erklärung vom 18. März 2016 stand bei dem deutschen Kontingent im Fokus.¹⁶ Deutschland beteiligte sich somit an der Umsetzung des in der EU-Türkei Erklärung vereinbarten »1:1 Mechanismus«. Danach sollte für jede von Griechenland in die Türkei zurückgeführte Person aus Syrien eine andere Person aus Syrien in die EU umgesiedelt werden. Rückführungen kamen nur für Personen infrage, die nach dem 20. März 2016 aus der Türkei nach Griechenland eingereist waren und keinen Asylantrag in Griechenland gestellt hatten oder deren Antrag abgelehnt wurde. Seit März 2016 sind in diesem Rahmen 2.059 Personen aus Griechenland zurückgeführt und 11.490 Personen aus der Türkei in die EU aufgenommen worden (Stand: 7.12.2017).¹⁷

Tabelle: Aufnahmezahlen Resettlement, 2012–2017¹⁸

2012	Aufnahmen insgesamt	307
	davon aus Tunesien	202
	davon aus der Türkei	105
2013	Aufnahmen insgesamt	293
	davon aus der Türkei	293
2014	Aufnahmen insgesamt	321
	davon aus Indonesien	114
	davon aus Syrien	207
2015	Aufnahmen insgesamt	480
	davon aus Ägypten	300
	davon aus dem Sudan	180
2016	Aufnahmen insgesamt	1.215
	davon aus der Türkei	1.060
	davon aus dem Libanon	155
2017	Aufnahmen insgesamt	278
	davon aus dem Libanon	22
	davon aus Ägypten	256

¹⁶ Die Aufnahme erfolgte zunächst über Resettlement und dann mit einer neuen Anordnung vom 11.1.2017 über eine humanitäre Aufnahme.

¹⁷ Abrufbar bei www.ec.europa.eu/home-affairs unter »Policies/European Agenda on Migration/Fact sheets«.

¹⁸ Quelle: Projekt »resettlement.de« und Publikation »Das Bundesamt in Zahlen 2016« (abrufbar bei www.bamf.de unter »Infothek/Publikationen«); eigene Darstellung.

Für 2018 wurde vom Bundesministerium des Innern (BMI) noch keine Aufnahmeanordnung für Resettlement veröffentlicht (Stand: 17.1.2018). Aus einer aktuellen Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Grünen ergibt sich, dass diesbezüglich noch keine Entscheidung getroffen worden ist.¹⁹

b. Verfahren

Die Aufnahme in ein Resettlementprogramm kann nicht individuell beantragt werden. Für ein Resettlementverfahren kommen nur Personen infrage, die bereits außerhalb des Heimatlandes Schutz gesucht haben, aber im Erstzufluchtsland keine dauerhafte Integrations- und Lebensperspektive (*durable solution*) vorfinden. Die Schutzsuchenden müssen sich in einem ersten Schritt bei einem Büro des UNHCR registrieren. In einem international anerkannten Prüfverfahren stellt UNHCR zunächst fest, ob die Betroffenen als Flüchtlinge anzuerkennen sind, und sodann deren Schutzbedarf anhand der oben genannten sieben Kriterien.²⁰ Sollten diese Voraussetzungen vorliegen, kann das lokale UNHCR-Büro im Erstzufluchtsland die Schutzsuchenden einem zur Aufnahme bereiten Staat für die Umsiedlung vorschlagen. Die Aufnahme und Anzahl von Resettlementplätzen basiert auf einer freiwilligen politischen Entscheidung der Aufnahmeländer.²¹

Bevor UNHCR mit einem sogenannten Dossier eine als Flüchtling anerkannte Person für das Resettlement vorschlägt, muss diese zustimmen. Die Entscheidung für die Umsiedlung der betroffenen Person obliegt aber dem Aufnahmestaat, der oftmals zusätzliche Aufnahmekriterien anwendet. Das BMI legt diese nationalen Kriterien (s. o. Abschnitt II.3.) jeweils im Rahmen einer Aufnahmeanordnung fest und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) führt im Rahmen einer Prüfung ein Gespräch (im Erstzufluchtsland oder via Video-Konferenz) mit den vorgeschlagenen Personen. Entscheidet sich das BAMF für die Aufnahme, erhält die Person einen Aufnahmebescheid. Die deutsche Auslandsvertretung ist anschließend für das Visumsverfahren zuständig, dieses besteht aus einer Identitäts- und Sicherheitsüberprüfung.

Die für die Einreise nach Deutschland ausgewählten Flüchtlinge werden im Rahmen von dreitägigen Orientierungskursen (*pre-departure-orientation*) von der In-

¹⁹ Vgl. BT-Drucksache 19/303, Antwort des BMI vom 17.1.2018 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

²⁰ Vgl. »Procedural Standards for Refugee Status Determination Under UNHCR's Mandate« abrufbar bei www.unhcr.org unter »Resources and Publications«.

²¹ Über 35 Länder stellen aktuell Aufnahmeplätze zur Verfügung. Es besteht keine explizite internationale Verpflichtung der einzelnen Staaten, Personen im Rahmen eines Resettlementprogramms aufzunehmen. Eine Übersicht der Aufnahmestaaten findet sich in der Publikation »UNHCR Projected Global Resettlement Needs 2018«, S. 77. Auch abrufbar unter www.unhcr.org/46f7c0ee2.html.

ternationalen Organisation für Migration (IOM) auf die Ausreise vorbereitet. Die IOM ist zudem für medizinische Untersuchungen und die Organisation von Charterflügen sowie gegebenenfalls medizinischer Betreuung während des Fluges zuständig. Erhalten die Schutzsuchenden eine Ausreisegenehmigung der zuständigen Behörde des jeweiligen Erstzufluchtsstaats, können sie sicher und legal nach Deutschland einreisen.

Nach ihrer Ankunft werden die Betroffenen vom BAMF am Flughafen empfangen und durchlaufen erneut Sicherheitsüberprüfungen. In der Regel werden sie dann mit Bussen in die Erstaufnahmeeinrichtung »Grenzdurchgangslager Friedland« weitergeleitet, in der sie sich 14 Tage aufhalten und verschiedene Beratungs- und Orientierungsangebote wahrnehmen.²² Das BAMF ist zuständig für die anschließende Verteilung auf die Bundesländer (gemäß dem Königsteiner Schlüssel) und die Ministerien der Bundesländer weisen die Schutzsuchenden den Kommunen zu.

c) Sonderfall Türkei

Im Rahmen der Aufnahme aus der Türkei auf Grundlage der EU-Türkei-Erklärung obliegt das Erstvorschlagsrecht bei der humanitären Aufnahme und bei Resettlement der türkischen Migrationsbehörde (*Directorate General of Migration Management*, DGMM). Dies weicht vom bisher üblichen Resettlementverfahren ab, in dem UNHCR das Vorschlagsrecht hat.

DGMM erstellt Listen mit Personen bzw. Familien, die nach Einschätzung der Behörde für Resettlement geeignet sind, wobei die Auswahlkriterien nicht ausreichend transparent kommuniziert werden. Für die Aufnahmen in 2016 und 2017 kamen syrische Staatsangehörige infrage, die vor dem 29. November 2015 einen temporären Schutzstatus in der Türkei erhalten hatten und auf die mindestens ein Auswahlkriterium des UNHCR zutrifft.²³

Die Vorschläge von DGMM werden an die UNHCR-Vertretung in der Türkei weitergeleitet und dort geprüft. Das BAMF entscheidet abschließend über die Aufnahme in das deutsche Resettlement- bzw. humanitäre Aufnahmeprogramm.

Die Registrierung erfolgt für syrische Flüchtlinge entweder über die Ausländerpolizei (*district police*) und dann bei DGMM (in Istanbul), direkt bei DGMM (in Ankara und Gaziantep) oder über die Provinzbehörden der DGMM (*Provincial Directorate of Migration Management*, PDMM). Nach erfolgreicher Registrierung erhalten die Schutzsuchenden den »*temporary protection status*«, mit dem sie sich medizinisch behandeln lassen und nach

Verfügbarkeit auch Bildungsangebote wahrnehmen können.²⁴

2. Humanitäre Aufnahmeprogramme

a. Programme 2017-2018

Durch eine Bundesaufnahmeanordnung vom 11. Januar 2017 wurden im vergangenen Jahr rund 2.700 syrische Flüchtlinge aus der Türkei aufgenommen. Für 2018 sind monatliche Aufnahmen von bis zu 500 Personen mit der Aufnahmeanordnung vom 29. Dezember 2017 geplant.²⁵ Diese Aufnahmeaktionen gehen auf eine Umwidmung von Quoten des EU-Relocation-Programms zurück.²⁶ Zur Entlastung Italiens und Griechenlands wurde im September 2015 beschlossen, innerhalb von zwei Jahren 160.000 Schutzsuchende EU-intern auf andere Mitgliedstaaten umzusiedeln. Ungarn hatte im Nachgang der Beschlüsse darauf verzichtet, Geflüchtete von Ungarn aus auf andere Mitgliedstaaten umzusiedeln und so blieben 54.000 Plätze offen. Durch einen ergänzenden Ratsbeschluss von September 2016 wurde den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, ihren Anteil an den 54.000 Plätzen auch durch eine Neuansiedlung von Flüchtlingen aus der Türkei erfüllen zu können. Politischer Hintergrund hierfür ist die oben erwähnte EU-Türkei-Erklärung. Deutschland beschloss, neben seiner regulären Relocation-Quote (27.536) insgesamt 13.694 Plätze umzuwidmen.²⁷

b. Unterschiedliche Verfahren

Für humanitäre Aufnahmeprogramme gibt es kein allgemein gültiges Verfahren. Den HAP des Bundes liegen grundsätzlich Aufnahmeanordnungen des BMI zugrunde. Diese legen fest, wie viele Personen aufgenommen und wie diese ausgewählt werden. Hierbei zeigen sich einige Unterschiede.

Beim 1. HAP des Bundes von 2013 zur Aufnahme von syrischen Schutzsuchenden aus dem Libanon (siehe Abschnitt II.1.) war UNHCR in die Vorauswahl der Personen eingebunden. Beim 2. und 3. HAP des Bundes 2014 und 2015 konnten auch in Deutschland lebende Syrerinnen und Syrer eine Aufnahme ihrer Verwandten beantragen. Beim aktuellen HAP aus der Türkei kann man sich nicht bewerben oder von Verwandten in Deutschland

²⁴ Mehr Informationen finden Sie in »International Protection Procedure in Turkey: Rights and Obligations«, abrufbar bei www.mhd.org.tr unter »Publikationen«.

²⁵ Die Aufnahmeanordnung ist abrufbar bei www.resettlement.de unter »Aktuelle Aufnahmen«.

²⁶ Zu Einzelheiten zum EU-Relocation-Programm siehe die Entscheidungsanmerkung von Ulrich Koehler in *Asylmagazin* 12/2017, S. 454.

²⁷ »Das Bundesamt in Zahlen 2016«, abrufbar bei www.bamf.de unter »Infothek, Publikationen«.

²² Grote et al. S. 27 ff.; a. a. O. (Fn. 5).

²³ Siehe »EU Council: EU Turkey Standard Operating Procedures Resettlement«, S. 3 f. abrufbar bei www.statewatch.org.

vorgeschlagen werden. Die Vorauswahl wird, wie auch bei den Einreisen über das RST-Programm aus der Türkei, von DGMM getroffen. Personenvorschläge werden von DGMM an den UNHCR weitergeleitet. Das BAMF prüft wiederum die Dossiers von UNHCR und entscheidet abschließend über die Aufnahme.

Bei der Auswahl der Personen für die Bundesprogramme werden nicht nur die bereits erwähnten humanitären Kriterien des UNHCR (wie z. B. medizinischer Bedarf, Kinder und Frauen in prekärer Situation) berücksichtigt. Auch familiäre Bindungen sowie andere Bezüge zu Deutschland (etwa Voraufenthalte), die Fähigkeit, nach Konfliktende einen Beitrag zum Wiederaufbau zu leisten und die Bereitschaft der Angehörigen in Deutschland, für den Lebensunterhalt der Einreisenden aufzukommen (sog. Verpflichtungserklärung²⁸) werden abhängig von der jeweiligen Programmgestaltung beachtet.

Die für humanitäre Aufnahmeverfahren ausgewählten Personen reisen in der Vergangenheit häufig (je nach Ausrichtung des Programms) wie beim Resettlement in Gruppen nach Deutschland ein. Sie durchliefen dieselben vorbereitenden Maßnahmen (z. B. Sicherheitsüberprüfungen, medizinische Untersuchungen) und nahmen an denselben Angeboten vor und nach der Ausreise teil.²⁹

IV. Rechtsfolgen der Aufnahme

Anders als Asylsuchende stellen Schutzsuchende, die legal und sicher über spezielle Aufnahmeverfahren nach Deutschland einreisen, keinen Asylantrag nach ihrer Ankunft. Bereits im Erstzufluchtsstaat erhalten Personen, die für RST oder ein HAP ausgewählt wurden, einen Aufnahmebescheid vom BAMF. In diesem Bescheid wird auf den jeweiligen Aufenthaltstitel verwiesen, der nach der Zuweisung in eine Kommune von der zuständigen Ausländerbehörde (ABH) auf Antrag erteilt wird.

1. Erteilung von Aufenthaltstiteln und Aufenthaltsverfestigung

Die Aufenthaltstitel von Schutzsuchenden, die über RST und HAP aufgenommen wurden, unterscheiden sich in der Länge der Gültigkeit und den Rechtsfolgen. RST-Flüchtlinge erhalten eine Aufenthaltserlaubnis (AE) gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG. HAP-Flüchtlinge bekommen eine AE gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG. Mit Blick auf diese zwei Aufenthaltstitel kann festgestellt werden, dass Resettlement den rechtlich stärkeren Titel vermittelt, da diese Form der Aufnahme eine dauerhafte Neuansiedlung

ermöglichen soll. Die AE nach § 23 Abs. 2 AufenthG bei HAP-Flüchtlingen ist in ihren Rechtsfolgen schwächer, da der Gesetzgeber eine Rückkehr ins Herkunftsland erwartet.

Personen, die über RST oder HAP eingereist sind, erhalten zunächst eine befristete AE. Bei RST-Flüchtlingen ist dieser Aufenthaltstitel auf drei Jahre befristet, bei HAP-Flüchtlingen auf zwei bis drei Jahre.³⁰

Sowohl RST- als auch HAP-Flüchtlingen ist es möglich, eine Niederlassungserlaubnis (NE) zu beantragen.

Bei RST-Flüchtlingen mit einer AE nach § 23 Abs. 4 AufenthG ist die Ausstellung einer NE unter denselben Voraussetzungen wie bei anerkannten Flüchtlingen möglich. Sie können bereits nach drei Jahren die NE erlangen, wobei die Hürden aber sehr hoch sind: So muss insbesondere die deutsche Sprache »beherrscht« werden, was Deutschkenntnisse auf hohem Niveau voraussetzt (Niveau C1 des GER³¹). Daneben muss der Lebensunterhalt »weit überwiegend« gesichert sein,³² es müssen gesellschaftliche Grundkenntnisse vorliegen³³ und eigener Wohnraum muss nachgewiesen werden können (§ 26 Abs. 3 S. 1–2 i. V. m. S. 6 AufenthG). Darüber hinaus kann eine NE nach fünf Jahren unter etwas erleichterten Bedingungen beantragt werden: Hier genügen »hinreichende« Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau A2 des GER – »grundlegende Kenntnisse«), die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts, gesellschaftliche Grundkenntnisse und eigener Wohnraum. Diese Voraussetzungen werden in § 26 Abs. 3 S. 3–4 i. V. m. S. 6 AufenthG geregelt.

HAP-Flüchtlinge mit einer AE nach § 23 Abs. 2 AufenthG können dagegen nicht von erleichterten Bedingungen bei der Erlangung einer NE profitieren. Für diesen Personenkreis sind die allgemeinen Regelungen der §§ 9, 9a AufenthG anzuwenden. Diese umfassen u. a. einen fünfjährigen Besitz der Aufenthaltserlaubnis, eine vollständige Lebensunterhaltssicherung sowie den Nachweis, dass mindestens 60 Monate Beiträge zur Rentenversicherung geleistet wurden (also fünf Jahre Erwerbstätigkeit). Daneben sind »ausreichende« Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B1 des GER – »fortgeschrittene Sprachverwendung«) erforderlich.

2. Reisedokumente

Fragen zur Passpflicht, der Ausstellung von Ersatzdokumenten und der Passbeschaffungspflicht von RST- und HAP-Flüchtlingen werden in einem gesonderten Beitrag

²⁸ Siehe dazu auch: Riebau/Hörich: Der Streit um die Verpflichtungserklärung geht weiter. In: Asylmagazin 7-8/2017.

²⁹ Vgl. Grote et al., a. a. O. (Fn. 5), S. 27 ff.

³⁰ Siehe Aufnahmeanordnung und Begleitschreiben des BMI, abrufbar bei www.resettlement.de unter »Aktuelle Aufnahmen«.

³¹ Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen; Niveau C1 bedeutet »Fachkundige Sprachkenntnisse«.

³² Dieses Kriterium wird in den Bundesländern unterschiedlich definiert.

³³ Diese können in der Regel durch den Orientierungskurs im Rahmen des BAMF-Integrationskurses erworben werden.

in diesem Heft im Rahmen des Themenschwerpunkts zu Mitwirkungspflichten behandelt.³⁴ Daher soll an dieser Stelle nur kurz auf die Problematik eingegangen werden.

Generell werden sowohl RST- als auch HAP-Flüchtlinge vor der Ausreise aufgefordert, einen Reisepass bei der deutschen Auslandsvertretung vorzulegen. Sollte den Schutzsuchenden dies nicht möglich sein, kann das BAMF eine vorläufige Ausnahme von der Passpflicht gemäß § 3 Abs. 2 AufenthG zulassen.

Anders als anerkannte Flüchtlinge bekommen RST-Flüchtlinge in Deutschland keinen blauen Flüchtlingspass nach der GFK. Sofern sie keinen Reisepass ihres Herkunftslandes besitzen, wird ihnen aber ein grauer Reiseausweis für Ausländer (§§ 5, 7 AufenthV) ausgestellt, da ihnen gemäß § 6 S. 4 AufenthV nicht zuzumuten ist, einen Pass bei einer Auslandsvertretung ihres Heimatstaates zu beantragen.

HAP-Flüchtlinge können hingegen von der ABH verpflichtet werden, einen Reisepass bei der Botschaft ihres Herkunftslandes zu beschaffen, wenn ihnen dies zumutbar ist (§ 5 AufenthV). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass zahlreiche der HAP-Flüchtlinge mit hoher Wahrscheinlichkeit den Flüchtlingsstatus hätten, wenn sie auf andere Weise eingereist wären. Wenn es anerkannten Flüchtlingen selbstverständlich nicht zuzumuten ist, mit der Botschaft ihres Herkunftslandes in Kontakt zu treten, ist dies auch für zahlreiche der HAP-Flüchtlinge anzunehmen.³⁵

3. Zugang zu Sozialleistungen

Sowohl RST- als auch HAP-Flüchtlinge erhalten Leistungen nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII). Ländererlasse³⁶ mit Bezug auf eine Verfahrensinformation der Bundesagentur für Arbeit zu SGB II³⁷ regeln, dass der Beginn des Leistungsanspruchs auf den Tag der Einreise fällt. Das Einreisedatum und somit der Beginn des Leistungsanspruchs werden auf SGB II- und SGB XII-Kurzanzträgen von der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, Standort Grenzdurchgangslager Friedland, vermerkt. Die Leistungsanträge müssen von den Schutzsuchenden allerdings noch persönlich in der zuständigen Kommune gestellt werden. Zudem besteht ein Anspruch auf Kindergeld, BAföG und weitere staatliche Leistungen (§ 1 Abs. 3 BKGG, § 8 Abs. 2 BAföG). In Friedland erhalten die Betroffenen für den 14-tägigen Aufenthalt ein Taschengeld in Höhe von 20 Euro pro Person. In der Kommune soll

ihnen umgehend ein Vorschuss auf die ihnen zustehenden Leistungen ausbezahlt werden.³⁸

4. Arbeitsmarktzugang und Integrationskurse

Nach der Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 2 oder Abs. 4 AufenthG sind sowohl RST- als auch HAP-Flüchtlinge berechtigt, eine Arbeit aufzunehmen. Dabei können sie sowohl eine Beschäftigung aufnehmen als auch selbstständig tätig werden (vgl. § 23 Abs. 2 S. 5 und Abs. 4 S. 2 AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 2 AufenthG). Sie sind zudem berechtigt, kostenfrei an einem Integrationskurs des BAMF teilzunehmen (vgl. § 44 Abs. 1 S. 2 AufenthG), können aber auch zur Teilnahme verpflichtet werden (vgl. § 44a Abs. 1 Nr. 1 Bst. a AufenthG). Dies gilt insbesondere bei Unterzeichnung einer Eingliederungsvereinbarung mit der Arbeitsagentur gemäß § 15 SGB II.

5. Familiennachzug

RST-Flüchtlinge sind beim Familiennachzug anerkannten Flüchtlingen gleichgestellt. Sie profitieren somit von der sogenannten Privilegierung und müssen keine Lebensunterhaltssicherung oder ausreichenden Wohnraum nachweisen, um den Nachzug ihrer Angehörigen zu ermöglichen (vgl. § 29 Abs. 2 AufenthG).³⁹ Der Antrag auf Familiennachzug muss hierfür allerdings innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gestellt werden und die Herstellung der Lebensgemeinschaft darf nicht anderswo möglich sein. Der Familiennachzug umfasst nur die Kernfamilie.

HAP-Flüchtlinge haben keinen Anspruch auf den privilegierten Familiennachzug. Sie können den Nachzug ihrer Angehörigen nur gemäß § 29 Abs. 3 AufenthG beantragen und müssen hierfür den Lebensunterhalt der gesamten Familie in Deutschland sicherstellen können und ausreichend Wohnraum nachweisen. Zudem darf der Familiennachzug nur erfolgen, wenn besondere Gründe vorliegen, also beispielsweise in humanitären Ausnahmefällen.⁴⁰

³⁴ Siehe Beitrag von Deery/Lutter in diesem Heft ab S. 24.

³⁵ Allgemein zur Zumutbarkeit der Passbeschaffung siehe den Beitrag von Becker/Saborowski in diesem Heft ab S. 16.

³⁶ Vgl. z.B. Erlass des Bundeslandes Niedersachsen abrufbar bei www.resettlement.de unter »Resettlement«.

³⁷ Verfahrensinformation SGB II der Bundesagentur für Arbeit vom 18.7.2013 PEG 23 – II-5020 / II-1101, abrufbar bei www.arbeitsagentur.de.

³⁸ Ebd.

³⁹ Für Einzelheiten zum privilegierten Familiennachzug siehe www.familie.asyl.net/ausserhalb-europas unter »Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen und Privilegierung«.

⁴⁰ Für Einzelheiten zu den Regelerteilungsvoraussetzungen siehe www.familie.asyl.net/ausserhalb-europas unter »Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen und Regelerteilungsvoraussetzungen«.

6. Wohnsitzverpflichtung

Flüchtlinge, die über Resettlement oder ein HAP einreisen, unterliegen der Mitte 2016 für Schutzberechtigte eingeführten Wohnsitzregelung. Während des Bezugs von Sozialleistungen haben sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort zu nehmen, der ihnen zugewiesen wurde (§ 12a AufenthG).⁴¹

V. Fazit: Herausforderungen in der Praxis und politische Forderungen

Aufgrund der bislang verhältnismäßig wenigen Einreisen über Resettlement oder die humanitären Aufnahmeprogramme waren oder sind die entsprechenden rechtlichen Grundlagen bei Behörden und bei Beratungsstellen immer noch recht unbekannt. Daher wurden diese beiden Gruppen wiederholt von verschiedenen Stellen mit Asylsuchenden verwechselt und zum Teil auch falsch beraten. In Einzelfällen wurden RST- und HAP-Flüchtlinge sogar aufgefordert, einen Asylantrag zu stellen oder es wurden seitens der Behörden falsche Aufenthaltstitel ausgestellt.

Neben Verwechslungen der Personenkreise bei Behörden und Beratungsstellen stellt die Erteilung von Reiseausweisen für Ausländer derzeit die größte Schwierigkeit für HAP-Flüchtlinge dar. Diesem aktuell auch bei anderen Gruppen von Schutzberechtigten auftauchenden Problem wird in diesem Heft ein Themenschwerpunkt gewidmet. Wir verweisen in Bezug auf Einzelheiten auf den dortigen Beitrag zu Mitwirkungspflichten von RST- und HAP-Flüchtlingen.⁴²

Insgesamt zeigt sich, dass legale Zugangswege und insbesondere Resettlement auf globaler und europäischer Ebene an Bedeutung gewinnen. Hierbei geht es nicht nur um die weltweite Steigerung der Aufnahmeplätze, sondern auch um die inhaltliche Weiterentwicklung, da Resettlement und humanitäre Aufnahme von der EU-Kommission als Lösungsansätze für Probleme im europäischen Asylsystem betrachtet werden. Es bleibt interessant zu sehen, wie sich das Instrument, das eigentlich schon von UNHCR umfassend entwickelt wurde, durch die EU-Verordnung verändern wird.

Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes e.V. ist es unabdingbar, dass entsprechend dem humanitären Grundgedanken die schwächsten und vulnerabelsten Menschen im Vordergrund von Resettlement stehen. Resettlementaufnahmen davon abhängig zu machen, ob der Erstzufluchtsstaat, aus dem aufgenommen wird, »wirk-

sam mit der EU im Bereich Migration und Asyl kooperiert« – wie es die Kommission zur Voraussetzung machen will – steht diesem humanitären Gedanken entgegen. Für die Caritas bedeutet dies, dass Resettlement lediglich eine Ergänzung zum regulären Asylverfahren sein kann und dass individueller Flüchtlingsschutz in allen Mitgliedstaaten der EU gewährleistet sein muss. Das Recht auf Asyl bzw. der internationale Schutz von Flüchtlingen, die über andere Wege als Resettlement in die EU gelangen, darf nicht angetastet werden. In diesem Sinne lehnt der Deutsche Caritasverband die Verknüpfung von Resettlement mit Elementen der Migrationskontrolle ab.⁴³

Die dauerhafte Institutionalisierung von Resettlement in der Bundesrepublik ist positiv zu betrachten. Die Aufnahmezahlen wurden, wenn auch noch in geringem Umfang, gesteigert. Es bleibt abzuwarten, wie RST und HAP in Deutschland als parallele Instrumente politisch weitergeführt werden. Das Potential beider Instrumente sollte auch in Zukunft ausgeschöpft werden. Das Interesse Deutschlands an dem Thema zeigt sich auch durch die Übernahme des Vorsitzes der *Annual Tripartite Consultations on Resettlement* (ATCR), welche die wichtigste internationale Konferenz zu Resettlement ist.⁴⁴ In diesem Rahmen nimmt der Deutsche Caritasverband e.V. neben dem BMI (Vorsitz) und UNHCR den zivilgesellschaftlichen Co-Vorsitz ein. Ein Ziel ist es, zu erörtern, wie die Beratungsstrukturen gestärkt werden können und den spezifischen Bedürfnissen von vulnerablen Flüchtlingen während des gesamten Aufnahmeprozesses, insbesondere aber in der Erstaufnahme und später vor Ort in den Kommunen, Rechnung getragen werden kann.

Aus der Erfahrung der Beratungspraxis zeigt sich, dass bei RST-Flüchtlingen im Vergleich zum regulären Asylverfahren weniger Probleme bestehen, da es sich um einen sichereren Status handelt und die Verfahrensabläufe bekannt sind. Allerdings regt der Deutsche Caritasverband an, dass Bundesländer und Kommunen sich in Zukunft noch stärker mit dieser besonders vulnerablen Gruppe befassen und auch entsprechende Unterstützungsstrukturen für besonders Schutzbedürftige ausbauen. Hierzu zählen z. B. Traumazentren, von denen nicht nur RST- und HAP-Flüchtlinge, sondern auch Asylsuchende und anerkannte Flüchtlinge profitieren sollten.

⁴¹ Zu Einzelheiten und Ausnahmen siehe Beitrag zur Wohnsitzaufgabe von Clara Schlotheuber und Sebastian Röder in *Asylmagazin* 11/2016, S. 364 ff. und Arbeitshilfe zur Wohnsitzaufgabe von Claudius Voigt auf www.asyl.net unter »Arbeitshilfen zum Aufenthaltsrecht«.

⁴² Siehe Beitrag von Deery/Lutter in diesem Heft ab S. 24.

⁴³ DCV, Stellungnahme zur Resettlementverordnung, abrufbar bei www.resettlement.de unter »Informationen«.

⁴⁴ Für weitere Informationen zur ATCR siehe www.unhcr.org/annual-tripartite-consultations-resettlement.html

Unsere Angebote

ASYLMAGAZIN – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht Aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration: Das Asylmagazin bietet Beiträge aus der Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen, Rechtsprechung, Länderinformationen, Nachrichten sowie Hinweise auf Arbeitshilfen und Stellungnahmen.

Das Asylmagazin erscheint neunmal im Jahr und kann zum Preis von 62 € jährlich abonniert werden. Der Preis für ein zweites Abonnement beträgt 55 € jährlich. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie unter www.asyl.net und beim Verlag:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst
Daimlerstr. 23, 76185 Karlsruhe
E-Mail: bestellservice@ariadne.de
Internet: <https://www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/>

www.asyl.net Die Internetseite mit einer Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählter Rechtsprechung und Länderinformationen, Beiträgen aus dem ASYLMAGAZIN, Adressen, Gesetzestexten, Terminen, Arbeitsmitteln und Stellungnahmen. Nachrichten und Informationen über aktuelle Rechtsprechung können Sie zusätzlich über einen Newsletter erhalten.

familie.asyl.net Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und schutzberechtigten Personen.

adressen.asyl.net Bundesweite Datenbank mit Beratungsangeboten.

www.fluechtlingshelfer.info Die Internetseite mit Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen: Arbeitshilfen, Projekte, Links und Adressen.

www.ecoi.net Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern.

Dokumenten- und Broschürenversand Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei www.asyl.net mit einer Bestellnummer genannt werden, können bei IBIS e.V. in Oldenburg bezogen werden (Bestellformular im ASYLMAGAZIN).

